

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 16. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2022-0205
GESCH.-NR. STAPA 2022/161
BESCHLUSS-NR. 2022-131
IDG-STATUS

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.06 **Öffentliche Plätze und Anlagen**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Projektgenehmigung und Kreditbewilligung für die Neugestaltung des Dorfplatzes Illnau**

DAS STADTPARLAMENT

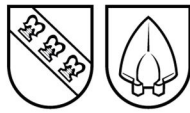
AUF ANTRAG DES STADTRATES

UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION,
IN KENNTNIS DES MITBERICHTES DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 21 ZIFF. 5 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Für die Neugestaltung des Dorfplatzes Illnau wird ein Objektkredit von Fr. 1'460'000.- zu Lasten der Investitionsrechnung, Projekt Nr. 5110.5010.002, Anlagen-Nr. 11201 bewilligt. Dieser Kredit erhöht/vermindert sich aufgrund der Entwicklung des Baupreisindex zwischen der Erstellung der Kostenschätzung (Stand September 2021) und der Bauausführung.
2. Entgegen des Antrages des Stadtrates verweigert das Stadtparlament dem Stadtrat die Ermächtigung, bei einem zwingenden notwendigen Erhalt des Gebäudes Usterstrasse 23 das Projekt für die Neugestaltung des Dorfplatzes Illnau den Gegebenheiten sinngemäss anzupassen bzw. umzusetzen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 16. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2022-0205

BESCHLUSS-NR. 2022-131

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Abteilung Tiefbau
 - b. Abteilung Finanzen
 - c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Kilian Meier
Parlamentspräsident

Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 17.06.2022